



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/3833

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 15. Dezember 2004 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner Sitzung am 12. Januar 2005 befasst.

Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP und bei Enthaltung der CDU empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesrund- funkgesetzes

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 1995 (GVO-BI.Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Regionalfensterprogramme

(1) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens werktätlich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm Fensterprogramme mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) aufzunehmen. Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 1. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung und Produktion der Sendebiträge mit Schleswig-Holstein-Bezug müssen in Schleswig-Holstein erfolgen. Die technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung muss innerhalb des Gebietes erfolgen, für das das Fens-

Artikel 1 Änderung des Landesrund- funkgesetzes

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 1995 (GVO-BI.Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird wie folgt geändert

1. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Regionalfensterprogramme

(1) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens werktätlich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm Fensterprogramme mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) aufzunehmen. Der zeitliche **und räumliche** Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 1. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung **abweichen**.

terprogramm bestimmt ist.

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Fensterprogrammveranstaltern ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen. Bei gleicher Eignung zur Berichterstattung nach Absatz 1 Satz 1 soll ein wirtschaftlich und organisatorisch vom Hauptprogrammveranstalter unabhängiger Antragstellender vorrangig berücksichtigt werden.

(3) Die Landesanstalt schreibt nach Anhörung des Hauptprogrammveranstalters das Fensterprogramm entsprechend § 9 aus. Sie prüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Rundfunkstaatsvertrages und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt sie nach erneuter Anhörung des Hauptprogrammveranstalters den Antragstellenden aus, dessen Programm die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 am besten erwarten lässt.

(4) Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Ist ein Antragstellender für das Fensterprogramm nach Absatz 3 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Antragstellende eine Vereinbarung über die Veranstaltung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung des Regionalfensterprogramms zu gewährleisten. Die Vereinbarung muss ferner vorsehen, dass eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nach Absatz 5 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Fensterprogrammveranstaltern ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages **stehen**.

(3) unverändert

(4) unverändert

sonstigen wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.

(5) Auf der Grundlage der Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 4 ist dem Fensterprogrammveranstalter durch die Landesanstalt die Zulassung zu erteilen. In die Zulassungsbescheide für den Hauptprogrammveranstalter und den Fensterprogrammveranstalter sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 4 aufzunehmen. Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter soll auf die Dauer von fünf Jahren erteilt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zulassung für den Hauptprogrammveranstalter. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(5) unverändert

(6) Im Übrigen bleiben § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages und § 15 Abs. 3 unberührt.“

(6) unverändert

2. § 21 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.